

## **BGer U 109/01 vom 24. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_109\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_109_01)

FR: TF U 109/01 du 24 juin 2002

IT: TF U 109/01 del 24 giugno 2002

### **Regeste**

Unfallversicherung

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

April 1980 als Hilfsarbeiter im Baugeschäft C.\_\_\_\_\_ und war bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen obligatorisch versichert. Am 5. Oktober 1980 wurde er als Fussgänger auf dem Trottoir von einem Auto angefahren und erlitt Verletzungen an Kopf (Commotio cerebri, Rissquetschwunde an der Stirn, Schädelbasisfraktur), Nieren (Kontusion) und Knie (Seitenbandläsion rechts). Vom 5. bis 20. Oktober 1980 war der Versicherte im Spital X.\_\_\_\_\_ hospitalisiert. Vom

#### **E. 9**

Februar bis 7. April 1981 sowie vom 16. November bis 18. Dezember 1981 hielt er sich zur Abklärung und Behandlung im Nachbehandlungszentrum D.\_\_\_\_\_ auf. Mit Verfügung vom 16. September 1982 erklärte die SUVA den Versicherten wieder zu 100 % arbeitsfähig und stellte ihre Leistungen per 15. September 1982 ein. Bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses war er in sein Heimatland Kosovo (Jugoslawien) zurückgekehrt. Im Oktober 1986 liess er durch einen jugoslawischen Rechtsanwalt die Ausrichtung einer Invalidenrente und einer Integritätsentschädigung beantragen; mit Verfügung vom 23. Oktober 1986 wurde die Ablehnung einer Invalidenrente bestätigt; ebenso wurde die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung abgelehnt. Nachdem der Versicherte im Jahre 1995 seinen Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegt hatte, liess er mit Schreiben vom 15. Dezember 1997 einen Rückfall melden. Nach Durchführung medizinischer Abklärungen verneinte die SUVA mit Verfügung vom 31. März 1999 ihre Leistungspflicht; eine erhebliche Verschlimmerung der Folgen des Unfalles vom 5. Oktober 1980 sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Die hiegegen vom Versicherten erhobene Einsprache wies sie - nach Beizug eines zuhanden der Invalidenversicherung erstellten Gutachtens des Zentrums für Medizinische Begutachtung (ZMB) vom 7. Mai 1999 - mit Entscheid vom 29. Juni 1999 ab. Der Krankenversicherer Q.\_\_\_\_\_ zog die am 9. April 1999 erhobene Einsprache mit Schreiben vom 4. Juni 1999 zurück. Die Invalidenversicherung, bei der sich der Versicherte am 9. Februar 1998 zum Leistungsbezug angemeldet hatte, sprach ihm ab 1. Februar 1997 eine ganze Invalidenrente auf der Basis einer 70 %igen Invalidität zu (Verfügung vom 3. Dezember 1999). B.- Die gegen den Einspracheentscheid der SUVA vom 29. Juni 1999 erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 8. Februar 2001 ab. C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Versicherte die Aufhebung des kantonalen Entscheides und die Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen aus UVG. Ferner ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Die

SUVA beantragt Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, während der beigeladene Krankenversicherer Q. \_\_\_\_\_ und das Bundesamt für Sozialversicherung auf eine Vernehmlassung verzichten. Mit Eingabe vom 21. August 2001 lässt der Versicherte Gutachten der Frau Dr. phil. O. \_\_\_\_\_, Neuropsychologisches Ambulatorium, vom 27. Juni 2001 und des Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Neurologie FMH, vom 7. August 2001 auflegen. Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Die Vernehmlassung der SUVA vom 9. Mai 2001 weist Ausführungen ungebührlichen Inhalts auf. Gegenüber dem Vertreter des Versicherten handelt es sich um die Formulierungen "die Einwendungen hinsichtlich der angeblich unfallbedingten Rückenbeschwerden sind offensichtlich an den Haaren herbeigezogen", die Berufung auf die Schleudertrauma- bzw. Schädel-Hirntraumapraxis sei ein "Versuchsballon" und "Verlieren kann man ja nichts, wenn einem noch die Wohltat der unentgeltlichen Rechtspflege in Aussicht steht". Dasselbe gilt gegenüber dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, indem seine Rechtsprechung zur Adäquanzbeurteilung bei psychischen und organisch nicht (hinreichend) nachweisbaren Unfallfolgen bezeichnet wird als "jeder Rechtssicherheit abträgliche Gerichtspraxis", seit

#### **E. 10**

Januar 1996 wurden ein chronisches lumbo-spondylogenes Syndrom links zunehmend, ein lumbo-radikuläres sensibles Syndrom S1 links bei Chondrose L5/S1, eine linkskonvexe Torsionsskoliose sowie multiple funktionelle Beschwerden diagnostiziert. Im Bericht des Spitals Y. \_\_\_\_\_, Rheumaklinik und Institut für Physiotherapie mit Poliklinik, vom 7. Februar 1996 wurden einerseits ein lumbo-radikuläres Syndrom S1 links sowie ein leichtes radikuläres Reizsyndrom S1 rechts bei medio-lateraler Diskushernie L5/S1 mit Kompression der Nervenwurzel S1 links sowie Tangierung der Nervenwurzel S1 rechts und andererseits ein Status nach Autounfall 1980 mit postcommotionellem Residualsyndrom mit Kopfschmerzen, Schwindel und anamnestisch psychischen Störungen diagnostiziert. In der Beurteilung wurde auf die ausstrahlenden Gesässschmerzen hingewiesen, die durch die bis an den Nervenwurzel-Abgang von S1 reichende Diskushernie gut erklärbar erschienen. Im Bericht der Rheumaklinik des Spitals Y. \_\_\_\_\_ vom 9. März 1996 wurde ein lumbo-radikuläres Syndrom S1 links, weniger rechts, bei medio-lateraler Diskushernie L5/S1, eine Varikosis des linken Unterschenkels und eine psychoreaktive Störung bei Status nach Schädel-Hirn-Trauma 1980 diagnostiziert; erwähnt wurden vor allem Schmerzen im Bereich des rechten Gesässes mit Ausstrahlung in den rechten dorso-lateralen Ober-/Unterschenkel. Der praktische Arzt Dr. med. K. \_\_\_\_\_ erwähnte am

#### **E. 12**

Mai 1998 Lumboischialgien links mit positivem Lasègue links sowie chronische Kopfschmerzen; ein am 13. Juni 1996 angefertigtes Computertomogramm des Schädels habe keine wesentlichen Abnormitäten ergeben. Im Bericht des Spitals Z. \_\_\_\_\_, Rheumaklinik und Institut für physikalische Medizin, vom 24. August 1998 wurden folgende Diagnosen gestellt: ein lumbo-spondylogenes Syndrom rechts bei BWS- und LWS-Shift nach rechts, eine somatoforme Schmerzstörung und ein anamnestisch postcommotionelles Residualsyndrom mit bitemporalen Kopfschmerzen bei Status nach Schädelbasisfraktur 1980. Auch bei jener Untersuchung standen die Rückenbeschwerden im Vordergrund. Rheumatologisch könne nicht beurteilt werden, ob ein Zusammenhang zwischen der festgestellten Schmerzverarbeitungsstörung und dem postcommotionellen Residualsyndrom bestehe oder ob sich dahinter eine Depression verberge. Das

ZMB-Gutachten vom 7. Mai 1999 enthält folgende Diagnosen: -Hauptdiagnose (mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit): -lumbo-spondylogenes Syndrom und lumbo-radikuläres Reizsyndrom S1 rechts bei im CT (1996) nachgewiesener grosser links medio-lateraler, zusätzlich nach rechts ausladender Diskushernie L5/S1; -depressives Syndrom bei anhaltender somatoformer Schmerzstörung bei einfachst strukturierter Persönlichkeit. -Nebendiagnose (ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit): -Periarthropathia humerus scapularis tendopathica rechts (Bizepstyp); -Status nach Autounfall 1980 mit konsekutiven Schädelverletzungen, Schädelbasisfraktur, Nierenkontusion links, Rissquetschwunden und Prellungen. Gemäss diesem Gutachten stehen die Rückenschmerzen mit Ausstrahlung in Arme und Beine im Vordergrund; daneben bestehen Kopfschmerzen und Nervosität. b) Aufgrund dieser medizinischen Berichte und Gutachten ist davon auszugehen, dass sich das Beschwerdebild zwischen dem ursprünglichen Fallabschluss am 16. September 1982 und dem Zeitpunkt des Einspracheentscheides am 29. Juni 1999 tatsächlich verändert hat. Die heute im Vordergrund stehenden Rückenschmerzen sind in den Arztberichten zwischen 1980 und 1982 nicht dokumentiert. Allgemein hat sich die Schmerzsymptomatik ausgeweitet. Hingegen ist bezüglich der durchgehend erwähnten Kopfschmerzen, Schwindelgefühle und psychischen Auffälligkeiten festzustellen, dass sich diese seit 1982 weder verändert noch verstärkt haben. Bezüglich der Kopfschmerzen wird im ZMB-Gutachten vom 7. Mai 1999 ausdrücklich bestätigt, dass sie seit dem Unfall unverändert bestehen. Schwindelgefühle erwähnte der Beschwerdeführer gegenüber den ZMB-Gutachtern offenbar nicht mehr; dies im Gegensatz zu den ärztlichen Untersuchungen in den Jahren 1981/1982 (vgl. zum Beispiel die Berichte des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 1981 und des Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 19. August 1982). Auch die vom Beschwerdeführer selber angegebenen psychischen Auffälligkeiten wurden in den Arztberichten 1981/1982 erwähnt (Berichte des Nachbehandlungszentrums D. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 1981 und des Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 19. August 1982); diese Auffälligkeiten haben sich seitdem nicht verstärkt. Insgesamt ergibt sich, dass bezüglich der Kopfschmerzen, der Schwindelgefühle und der psychischen Auffälligkeiten seit dem rechtskräftigen Fallabschluss am 16. September 1982 keine Änderung eingetreten ist. Es liegen weder ein Rückfall noch Spätfolgen vor. Bezüglich dieser Beschwerden muss die Unfallkausalität ebenso wenig neu geprüft werden wie die Frage ihrer allfälligen Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Im Übrigen entspricht die damalige Beurteilung der Auswirkungen dieser Leiden der Einschätzung der Unfallfolgen im ZMB-Gutachten vom 7. Mai 1999, in dem der Status nach Autounfall 1980 als Nebendiagnose ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob ergänzende medizinische Abklärungen - insbesondere in Form eines neuropsychologischen Gutachtens - durchzuführen sind, wie dies der Beschwerdeführer verlangt. Grundsätzlich trifft es zu, dass bei einem Schädel-Hirntrauma die neuropsychologische Diagnostik bei der Kausalitätsbeurteilung von Belang sein kann (vgl. BGE 117 V 381 f. Erw. 3f). Im vorliegenden Fall ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Nachbehandlungszentrum D. \_\_\_\_\_ im Jahre 1981 zweimal neuropsychologische Abklärungen durchgeführt wurden, welche aber wegen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten keine klaren Resultate ergaben; das heisst eine Hirnleistungsschwäche konnte weder nachgewiesen noch ausgeschlossen werden (Bericht des Nachbehandlungszentrums D. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 1981). Die gleichen Schwierigkeiten würden sich bei einer erneuten neuropsychologischen Untersuchung ergeben, mittlerweile verstärkt durch die Tatsache, dass sich die seitdem entwickelte

depressive Symptomatik sowie die Schmerzproblematik auf die Ergebnisse einer solchen Untersuchung auswirken würden. Selbst wenn sich aber aus der neuropsychologischen Abklärung Erkenntnisse zur Kausalitätsfrage gewinnen liessen, ist davon auszugehen, dass die Kausalität höchstens bezüglich Beschwerden (Kopfschmerzen, psychische Auffälligkeiten) bejaht werden könnte, die bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundfalles am

#### **E. 16**

September 1982 bestanden. Für die Unfallkausalität der heute im Vordergrund stehenden Rückenbeschwerden sowie des depressiven Syndroms bei somatoformer Schmerzstörung kann eine neuropsychologische Untersuchung keine schlüssigen Erkenntnisse liefern. Die Einholung eines neuropsychologischen Gutachtens ist deshalb nicht notwendig. 6.- a) Gemäss den ärztlichen Berichten ab dem Jahre 1996 und auch gemäss den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers standen im Zeitpunkt des Einspracheentscheides die in die Glieder ausstrahlenden Rückenbeschwerden sowie das depressive Syndrom im Vordergrund. In Bezug auf diese Beschwerden ist deshalb im Folgenden die Unfallkausalität zu untersuchen. b) Die Vorinstanz hat mit überzeugender Begründung und in umfassender Würdigung der Arztberichte den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Rückenbeschwerden verneint. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Es fällt auf, dass in den Arztberichten, die in den Jahren 1980 bis 1982 erstellt wurden, Rückenbeschwerden nicht erwähnt wurden. Hinsichtlich der Unfallkausalität der Diskushernie ist ohnehin darauf hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung die Symptome der Diskushernie (vertebrales oder radikuläres Syndrom) unmittelbar nach dem Unfall auftreten müssen, damit der Unfall als deren eigentliche Ursache gelten kann (RKUV 2000 Nr. U 379 S. 193 Erw. 2a). Wenn der Versicherte als Argument für die Unfallkausalität der Rückenbeschwerden anführt, die Wirbelsäule liege räumlich zwischen den vom Unfallereignis betroffenen Körperteilen Schädel und Nieren, so muss diesem Argument entgegengehalten werden, dass sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer unfallbedingten Verletzungsfolge auf diese Weise nicht herleiten lässt. Etwas einleuchtender ist das Argument, direkt nach dem Unfall hätten die Ärzte ihr Augenmerk auf die lebensbedrohenden Verletzungen gerichtet, weshalb die Rückenbeschwerden nicht beachtet worden seien. Allerdings finden die Rückenbeschwerden auch in den beiden Berichten des Nachbehandlungszentrums D. \_\_\_\_\_ vom 9. April und vom 23. Dezember 1981 keine Erwähnung; bei diesen Rehabilitationsaufenthalten waren die Ärzte aber nicht durch die Behandlung lebensbedrohender Verletzungen abgelenkt. Es kann auch nicht überzeugend begründet werden, sprachliche Gründe hätten einer Erwähnung dieser Beschwerden im Wege gestanden, wies der Beschwerdeführer doch bei den ärztlichen Untersuchungen und Abklärungen seit 1996 jeweils immer und an erster Stelle auf die Rückenbeschwerden hin. Zutreffend ist, dass im ZMB-Gutachten vom 7. Mai 1999 davon die Rede ist, der Beschwerdeführer gebe Beschwerden im Gesäss seit dem Zeitpunkt des Unfallereignisses an; diese subjektiven Angaben finden aber eben keine Stütze in den früheren ärztlichen Berichten. Es bleibt deshalb dabei, dass der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den derzeit geklagten Rückenbeschwerden zu verneinen ist. c) In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist auch die Unfallkausalität der erst 1999 aufgetretenen und diagnostizierten Schulterbeschwerden (Periarthropathia humeroscapularis tendopathica rechts) zu verneinen, wobei diese Leiden gemäss dem ZMB-Gutachten vom 7. Mai 1999 ohnehin ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit sind. d) aa) Der Beschwerdeführer weist gemäss dem ZMB-Gutachten

vom 7. Mai 1999 ein depressives Zustandsbild auf und leidet an einer somatoformen Schmerzstörung. Die seit dem Unfall beschriebenen Schmerzen hätten sich verstärkt und ausgeweitet. Ein eigentliches "postcommotionelles Syndrom" wird - offenbar angesichts des weit zurückliegenden Unfallzeitpunktes - nicht angenommen. Die Gutachter führen die "massive psychische Schmerzfehlverarbeitung" im Wesentlichen auf die einfache Struktur des Versicherten zurück; es könne nicht entschieden werden, "wie weit Unfallfolgen aus dem stattgehabten Unfall von 1980 noch eine Rolle spielen". Diese letzte Bemerkung und der Verzicht auf die Diagnose eines postcommotionellen Syndroms führen zum Schluss, dass die ZMB-Gutachter die Unfallkausalität der heutigen psychischen Beschwerden nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bejahen vermögen. bb) Im Bericht des Spitals Z. \_\_\_\_\_ vom 24. August 1998 wird zwar ein "anamnestisches postcommotionelles Syndrom mit bitemporalen Kopfschmerzen bei Status nach Schädelbasisfraktur 1980" an dritter Stelle hinter einem "lumbospondylogenen Syndrom rechts" und einer "somatoformen Schmerzstörung" diagnostiziert; in der Beurteilung wird aber darauf hingewiesen, dass rheumatologisch nicht beurteilt werden könne, inwieweit die Schmerzverarbeitungsstörung in einem Zusammenhang mit dem "postcommotionellen Residualsyndrom bei Status nach Schädelbasisfraktur" stehe oder ob sich dahinter eine Depression verberge. Im Bericht des Spitals Y. \_\_\_\_\_ vom 7. Februar 1996 wird - an zweiter Stelle nach einem lumbo-radikulären Syndrom bei Diskushernie - ein Status nach Autounfall mit postcommotionellem Residualsyndrom mit Kopfschmerzen, Schwindel und anamnestisch psychischen Störungen diagnostiziert. In der Beurteilung wird dann allerdings einzig auf das lumbo-radikuläre Syndrom eingegangen, welches durch die Diskushernie als erklärbar bezeichnet wird. Auch aus diesen beiden Berichten lässt sich trotz der Diagnose eines postcommotionellen Residualsyndroms höchstens ein möglicher, nicht aber ein überwiegend wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und der heute im Vordergrund stehenden allgemeinen Schmerzproblematik mit depressivem Hintergrund ableiten. Soweit in den ärztlichen Berichten ein Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Leiden hergestellt wird, handelte es sich immer um den Beschwerdekomples (Kopfschmerzen, Schwindel, psychische Auffälligkeit), der bereits im Zeitpunkt des Fallabschlusses vom 16. September 1982 bestand und im vorliegenden Verfahren nicht neu zu überprüfen ist. 7.- In den vorstehenden Erwägungen wurde die Unfallkausalität der einzelnen Beschwerden je einzeln untersucht. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob das Gesamtbild der Leiden dem typischen Beschwerdebild nach Schädel-Hirntrauma entspricht. Sollte ein solches typisches Beschwerdebild zu bejahen sein, so wäre allenfalls die Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit unter dieser besonderen Perspektive gesamtheitlich zu prüfen ( BGE 117 V 369 ff.). Zum Beschwerdebild nach einem Unfall mit Schädel-Hirntrauma (wie auch Schleudertrauma der Halswirbelsäule) gehören: Kopf- und Nackenschmerzen, Schwindel, Konzentrationsstörungen mit Verlangsamung und Fehlerhaftigkeit sowie erheblichen Lern- und Gedächtnisstörungen, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen bzw. Lichtempfindlichkeit, Lärmempfindlichkeit, Reizbarkeit und Nervosität, Schlafstörungen, Angstzustände und Depression sowie Wesensveränderung ( BGE 117 V 382 Erw. 4b mit Hinweis). Beim Versicherten liegen einige dieser Leiden vor, so Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Schwindel sowie Reizbarkeit und Nervosität. Im Vordergrund der Beschwerden stehen aber die vom Gesäss ausstrahlenden Rücken- und Gliederschmerzen, die einem objektivierbaren Befund, nämlich der Diskushernie, zuzuordnen sind, welche aber eben nicht unfallkausal ist. Es fällt im Weiteren auf, dass die

in den Jahren 1980 bis 1982 festgestellten Leiden eher dem typischen Beschwerdebild nach Schädel-Hirntrauma entsprechen als das heutige Beschwerdebild. Ohne Zweifel ist die heute bestehende Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit wesentlich auf die Rückenbeschwerden zurückzuführen, weshalb sich die Annahme verbietet, der für diese Rückenbeschwerden nicht ursächliche Unfall vom 8. April 1980 sei allgemein als die natürliche Ursache für die eingetretene Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit anzusehen. Somit bestätigt auch der Blick auf das gesamte Beschwerdebild, dass der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Leiden zumindest nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht. Ist aber der natürliche Kausalzusammenhang zu verneinen, erübrigt sich eine Prüfung der Adäquanz des Kausalzusammenhanges. Es besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers, weshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist. 8.- Da es im vorliegenden Verfahren um Versicherungsleistungen geht, sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 134 OG ), womit sich das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten als gegenstandslos erweist. Dem Beschwerdeführer kann die unentgeltliche Verbeiständung gewährt werden (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG ), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten war ( BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Umfang der Begründung einer vorinstanzlichen Entscheidung nur bedingt als Indiz für die Erfolgchancen einer Beschwerde geeignet erscheint. Es wird ausdrücklich auf Art. 152 Abs. 3 OG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt wird verwarnt. IV.Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Rechtsanwalt David Husmann für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) ausgerichtet. V.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Krankenversicherer Q.\_\_\_\_\_ zugestellt. Luzern, 24. Juni 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.